

- 1. Zur Frage, in welchem Umfang in denkmalschutzrechtlichen Streitigkeiten notwendige Wertungen auf gutachterliche Feststellungen gestützt werden dürfen.**
- 2. Städtebauliche Gründe für die Erhaltung und Nutzung einer Anlage können vorliegen, wenn diese in ihrem konkreten Bestand aus der ihr noch innewohnenden funktionalen Einbindung in die gegebene städtebauliche bzw. siedlungsbezogene Situation nicht herausgelöst werden kann, ohne zugleich die erhaltenswerte Situation in ihrer denkmalrechtlich relevanten Aussagekraft wesentlich zu beeinträchtigen oder gar zu zerstören.**
- 3. Zu den Voraussetzungen für die Teilunterschützstellung eines Denkmals.**
- 4. Bedeutend für die Geschichte des Menschen als Zeitdokument der Architekturgeschichte ist eine Sache dann, wenn ihr eine besondere, über Massenprodukte hinausgehende Eignung zum Aufzeigen und Erforschen der Entwicklung der Baukunst zukommt.**
- 5. Maßgeblich für die Beurteilung des Denkmalwerts eines Objekts ist dessen Zustand im Zeitpunkt der Unterschützstellung.**
- 6. Bei der Entscheidung über Erlaubnisse nach § 9 DSchG ist danach zu differenzieren, aus welchen - bei der Unterschützstellung exakt festzulegenden - Gründen die betreffende Anlage denkmalwert ist.**

Zum Sachverhalt

Die Kl. wenden sich dagegen, dass das in ihrem Miteigentum stehende Wohnhaus in die Denkmalliste eingetragen wurde. Das Haus der Kläger ist im Jahre 1904 genehmigt und 1905 errichtet worden. Aus der gleichen Zeit stammen die Nachbarhäuser, von denen die sich nach Westen anschließenden Häuser unter Denkmalschutz stehen. Das Haus der Kläger umfaßt neben dem Keller- und dem Dachgeschoß drei Vollgeschosse. Je Geschoß ist eine Wohnung eingerichtet, die jeweils von dem - straßenseitig aus betrachtet - links im Haus angeordneten Treppenhaus aus erreichbar ist. Die Wohnungen weisen jeweils einen Flur auf, von dem die zur Vorderseite und Rückseite aus gelegenen Zimmer zugänglich sind. Das vom Treppenhaus am weitesten entfernte rückwärtige Zimmer ist jeweils als sogenanntes „Berliner Zimmer“ angelegt, nämlich als Durchgangszimmer, von dem aus ein weiteres, sonst nicht erreichbares Zimmer im rechten rückwärtigen Anbau des Hauses betreten werden kann. Die Vorderfront des Gebäudes weist im Erdgeschoß an der linken Seite den Hauseingang auf, darüber sind im ersten und zweiten Obergeschoß Balkone mit Zierrittern angelegt. Die mittlere Achse des Hauses ist im ersten und zweiten Obergeschoß als fünfseitiger Erker hervorgezogen. Über diesem Erker befindet sich im Dachgeschoß die Fassade eines Zwerchhauses, dem ein Balkon mit geschlossener Brüstung vorgelagert ist. Links und

rechts neben dem Zwerchhaus sind neue größere Dachgauben im Mansarddach angelegt.

Das Haus der Kläger ist nach deren Angaben in den Jahren 1942 und 1943 durch eine Sprengbombe bzw. eine Luftmine getroffen worden. Das Dach des Hauses wurde seinerzeit abgedeckt und der Dachstuhl brannte aus. Infolge dieser Beschädigungen war das Haus vier Jahre nicht bewohnbar. Sämtliche Fenster fehlten und die Stuckverzierungen in den Räumen fielen ab. Des Weiteren mußten die Wände zwischen Bad und Küche in allen Obergeschossen neu gezogen werden und die Holzbalkendecke zwischen dem zweiten und dem dritten Obergeschoß wurde verändert (Belegung mit Spanplatten und Aufbringen von Estrich). Auch die Wohnungseingangstüren und die Innentüren der Wohnungen sind nahezu vollständig erneuert. Schließlich wurden auch an der Vorderfront des Hauses Veränderungen vorgenommen. Schon vor dem 2. Weltkrieg wurde über dem Erker vor dem Zwerchhaus eine massive Betonplatte mit massiver Brüstung angelegt. Anstelle der links und rechts des Zwerchhauses früher vorhanden gewesenen kleineren Gauben wurden in den 60-er Jahren breit gelagerte, großflächige Gauben eingebaut. Verschiedene Zierelemente der Fassade sind nicht mehr vorhanden. Auch die Fenster sind sämtlich erneuert und weisen nicht mehr die ursprünglichen Aufteilungen und Gestaltungselemente (z. B. geschweifte Kämpfer) auf.

Nach Anhörung der Kläger trug der Beklagte das Haus in die Denkmalliste ein und erteilte den Klägern hierüber einen Bescheid. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhoben die Kläger Klage.

Gemäß Beweisbeschuß hat das Verwaltungsgericht durch Einholung eines Sachverständigengutachtens Beweis darüber erhoben, ob das Haus der Kläger bedeutend ist für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse und ob für seine Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen, insbesondere, ob das Gebäude wegen seiner typischen, guten äußeren Gestaltung und/oder der erhaltenen Innengliederung her ein wichtiges Zeugnis der baulichen Entwicklung vor dem 1. Weltkrieg darstellt, und ob es in einem städtebaulich prägenden Zusammenhang mit anderen Gebäuden steht. In seinem Gutachten kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, das Haus der Kläger sei bedeutend für den Städtebau, hier insbesondere im Zusammenhang zu den benachbarten Gebäuden; ferner seien die gut erhaltene Innengliederung, der Grundriß und die Raumaufteilung mit engem Bezug zur Fassadengliederung bedeutend für den Menschen nicht nur der damaligen Zeit, sondern auch für den heute dort lebenden Menschen; schließlich lägen künstlerische Gründe für die Erhaltung und Nutzung vor. Das Gebäude sei wegen seiner typischen guten äußeren Gestaltung ein wichtiges Zeugnis der baulichen Entwicklung zwischen der Jahrhundertwende und dem 1. Weltkrieg.

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Es hat sich den Einschätzungen der mit der Sache befaßten Denkmalfachbehörden sowie den nach seiner Meinung überzeugenden Ausführungen des Sachverständigengutachtens angeschlossen.

Auszug aus den Gründen

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das VG hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Die Unterschutzstellung des Hauses und der als Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung zu wertende, den Kl. über die Unterschutzstellung erteilte Bescheid nach § 3 Abs. 3 DSchG (vgl. OVG NW, Urteile vom 20. Juni 1991, 7 A 23/90, und vom 5. März 1992, 10 A 1748/86, NVwZ-RR 1993, 129 (129) m. w. N.) sind rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten.

Das Haus der Kläger ist ein Baudenkmal im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG, weil an seiner Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse im Sinne von Satz 2 der genannten Vorschrift besteht. Es ist bedeutend für Städte und Siedlungen, und für seine Erhaltung und Nutzung liegen städtebauliche Gründe vor. Darüberhinaus sind allerdings keine Merkmale des § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG erfüllt.

Für diese rechtliche Beurteilung ist der Beweisbeschluß des Verwaltungsgerichts von seiner Fragestellung her nicht verwertbar. Die vom Gutachter verlangten Auskünfte bezogen sich nach der Formulierung des Beweisbeschlusses unmittelbar auf die Ausfüllung der dort angeführten Tatbestandsmerkmale der in Frage kommenden Rechtsvorschrift, nämlich des § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG. Die wertende Ermittlung des Inhalts dieser Norm und seine Anwendung auf den vorliegenden Fall ist jedoch allein Sache des Gerichts und kann ihm von einem Sachverständigen nicht abgenommen werden. Lediglich die für die rechtliche Wertung durch das Gericht als Grundlagen heranzuziehenden Tatsachen sind gutachterlicher Prüfungen zugänglich, sofern insoweit trotz der in Verfahren der hier in Rede stehenden Art in aller Regel bereits vorliegenden tatsächlichen Erkenntnisse, zu denen auch die Äußerungen der fachlich sachkundigen Denkmalpflegeämter zu den objektbezogenen Fakten gehören, noch weiterer tatsächlicher Aufklärungsbedarf für die vom Gericht vorzunehmende Subsumtion unter die normativen Tatbestandsmerkmale besteht. Dies gilt etwa dann, wenn die genannten Wertungen des Gerichts zusätzliche Kenntnisse von Baugeschichte, der Bedeutung bestimmter Stilelemente oder bestimmte Hinweise auf typische - etwa bauästhetische oder stilistische - Kriterien des konkreten Objekts erfordern oder wenn sachkundige Aussagen der Denkmalpflegeämter zu derartigen Fakten umstritten sind und in fachlicher Hinsicht einer weiteren Aufklärung bedürfen. Hiernach sind im vorliegenden Fall zwar überwiegend nicht die Fragestellung des Beweisbeschlusses, wohl aber die faktenbezogenen Aussagen des in Erfüllung dieses Beweisbeschlusses erstellten Gutachtens für die Entscheidung des vorliegenden Falles verwertbar.

Bedeutend für Städte und Siedlungen ist ein Objekt, wenn es durch seine Anordnung und Lage in der Örtlichkeit, durch seine Gestaltung für sich allein oder in Verbindung mit anderen Anlagen den historischen Entwicklungsprozeß einer Stadt oder Siedlung in nicht unerheblicher Weise dokumentiert (vgl. OVG NW, Urteil vom 14. August 1991, 7 A 1048/89). In diesem Sinne bedeutend kann eine bauliche Anlage auch - lediglich - aufgrund ihres städtebaulichen bzw. siedlungsbezogenen Kontextes sein, etwa wenn sie an ihrem Standort in einem denkmalrechtlich relevanten Umfeld durch dieses ihre Prägung erhält und umgekehrt diesem Umfeld eine Prägung vermittelt (vgl. OVG NW, Urteil vom 18. Januar 1990, 7 A 429/88), wobei auch die Prägung des Erscheinungsbilds einer Straße oder von Teilen hiervon ausreichen kann (vgl. OVG NW, Urteil vom 3. Dezember 1990, 7 A 2043/88). Das ist hier der Fall (wird ausgeführt).

Für die Erhaltung und Nutzung des in diesem Sinne bedeutenden Objekts liegen städtebauliche Gründe vor. Solche Gründe sind gegeben, wenn das Objekt in seinem konkreten Bestand aus der ihm (noch) innewohnenden funktionalen Einbindung in die gegebene städtebauliche bzw. siedlungsbezogene Situation nicht herausgelöst werden kann, ohne zugleich die erhaltenswerte Situation in ihrer denkmalrechtlich relevanten Aussagekraft wesentlich zu beeinträchtigen oder gar zu zerstören (vgl. OVG NW, Urteile vom 18. Januar 1990, 7 A 429/88, und vom 3. Dezember 1990, 7 A 2043/88). Eine solche Beeinträchtigung würde eintreten, wenn das Haus der Kläger in seinem Erscheinungsbild über die bereits gegebenen deutlichen Veränderungen der Originalsubstanz hinaus so umgestaltet würde, daß auch die noch verbliebenen, das historisch geprägte Straßenbild deutlich mitbestimmenden Gestaltungselemente der Fassade - wie dies bei den weiter rechts gelegenen Nachbarhäusern tatsächlich der Fall ist - verloren gingen. Auch dies lassen die vor Ort gewonnenen Eindrücke, bestätigt durch die vorliegenden Lichtbilder, eindeutig erkennen.

Der Beklagte hat entgegen der Auffassung der Kläger auch zu Recht nicht nur die Fassade, sondern das gesamte Gebäude unter Schutz gestellt. Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Gerichts (vgl. grundlegend OVG NW, Urteil vom 2. November 1988, 7 A 2826/86, NWVBl. 1989, 172 ff.; ferner: OVG NW, Urteil vom 11. Dezember 1989, 11 A 2476/88, NWVBl. 1990, 201) setzt eine Teilunterschutzstellung generell voraus, daß der betroffene Teil gegenüber dem nicht schutzwürdigen Teil der Anlage überhaupt einer selbständigen Bewertung unter Gesichtspunkten des Denkmalschutzes zugänglich ist und in diesem Sinne als abtrennbarer Teil der Anlage erscheint. Dabei scheidet die isolierte Unterschutzstellung der Fassade eines Hauses in aller Regel aus, wenn die aus der Zeit der Errichtung des Hauses bzw. der Fassade stammende Bausubstanz der übrigen Teile im wesentlichen noch erhalten und der typische zwischen der Fassade und den ursprünglichen übrigen Teilen des Gebäudes bestehende Funktionszusammenhang noch gegeben ist (vgl. OVG NW, Urteil vom 2. November 1988, a.a.O., S. 173). Das gilt auch bei Gebäuden, bei denen im Grunde nur die Fassade Denkmalcharakter hat und deren sonstige Teile für sich gesehen - was,

wie im Nachfolgenden noch darzulegen, ist, hier zutrifft - keine Denkmaleigenschaft besitzen (vgl. OVG NW, Urteil vom 3. Dezember 1990, 7 A 2043/88).

Hiernach ist im vorliegenden Fall ausschlaggebend, daß - bis auf das Dach - praktisch die gesamte ursprüngliche Bausubstanz des Hauses in ihrer überkommenen Raumaufteilung und Funktion, die ihrerseits durch die wesentlichen Gestaltungselemente der Fassade nach außen hin offenbar wird, noch erhalten ist. Insoweit sind insbesondere die Strukturmerkmale des Hauses von Bedeutung, die in dem im Verfahren I. Instanz eingeholten Gutachten näher dargelegt sind (Aufteilung der Etagenwohnungen mit durchgehendem Flur und sog. „Berliner Zimmer“ zum Anbau). Die Erhaltung der inneren Struktur des Gebäudes, die in den dem Senat vorliegenden Original-Bauakten aus der Entstehungszeit des Hauses dokumentiert ist, stellen auch die Kläger nicht in Abrede. Aus ihrem Vortrag über die kriegsbedingten Zerstörungen, deren Umfang nicht bestritten wird und die auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse auch glaubhaft erscheinen, folgt nur, daß die ursprüngliche Ausstattung des Gebäudes (Fenster, Türen, Treppenausstattung, Stuckdecken pp) praktisch nicht mehr vorhanden ist. Das weitere Vorhandensein der Kernsubstanz des Gebäudes selbst reicht jedoch aus, daß Fassade und übrige Bausubstanz als historische Einheit zu werten sind und damit das gesamte Gebäude unter Schutz zu stellen ist.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts, das insoweit offenbar den rechtlichen Wertungen des Beklagten und des Sachverständigen in seinem Gutachten gefolgt ist, sind weitere Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG nicht gegeben. Weder ist das Haus der Kläger bedeutend für die Geschichte des Menschen, noch liegen etwa für seine Erhaltung und Nutzung künstlerische Gründe vor.

Bedeutend für die Geschichte des Menschen - etwa als Zeitdokument der Architekturgeschichte - ist eine Sache dann, wenn ihr eine besondere - d. h. eine über „Massenprodukte“ hinausgehende - Eignung zum Aufzeigen und Erforschen der Entwicklung der Baukunst zukommt (vgl. OVG NW, Urteil vom 14. August 1991, 7 A 1048/89). Dabei ist an den Zustand anzuknüpfen, den das Objekt im Zeitpunkt der Unterschutzstellung hat. Entwürfe aus der Zeit der Entstehung des Objekts, die sich - sei es weil sie überhaupt nicht realisiert wurden, sei es weil das Objekt zwischenzeitlich deutlich verändert bzw. teilweise zerstört worden ist - in dem tatsächlich noch Vorhandenen nicht oder nur teilweise widerspiegeln, sind unbeachtlich. Nur wenn das, was im Zeitpunkt der Unterschutzstellung an Originalsubstanz noch vorhanden ist, für sich bzw. in Verbindung mit der übrigen Bausubstanz die angeführte besondere Eignung zum Aufzeigen und Erforschen der Entwicklung der Baukunst hat, kommt eine Unterschutzstellung nach der hier in Rede stehenden Alternative des § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG in Betracht. Das ist hier nicht der Fall.

Konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür, warum gerade das Haus der Kläger mit seinen - vornehmlich kriegsbedingten und damit schon seit Jahrzehnten gegebenen - deutlichen Veränderungen des äußeren Erscheinungsbilds ein „wichtiges Zeugnis“ der baulichen Entwicklung zwischen der Jahrhundertwende und dem 1. Weltkrieg ist, lassen sich weder den Unterlagen des Beklagten noch den Darlegungen in dem im Verfahren I. Instanz eingeholten Gutachten entnehmen. Ebenso wenig sind sie sonst ersichtlich. Die Fassade des Hauses läßt, wie schon der Vergleich mit den benachbarten Objekten, aber auch ein Vergleich mit anderen Objekten derselben Zeit zeigt, die dem Senat aus seiner umfangreichen Befassung mit zahlreichen Verfahren der vorliegenden Art bekannt und geläufig sind, keine besonderen, über „Massenprodukte“ der damaligen Zeit hinausgehenden Eigenarten erkennen (wird weiter ausgeführt).

Schließlich ist auch nichts dafür vorgetragen oder sonst ersichtlich, daß die - allerdings in der originalen Kernsubstanz noch erhaltene - innere Struktur des Hauses als Zeitdokument der Architekturgeschichte besonders geeignet ist. Wäre der 1937 noch vorhanden gewesene Zustand des Gebäudes auch heute gegeben, könnte eine andere Wertung des Objekts angezeigt sein. Aus dem, was die Fassade und die innere Struktur des Hauses nunmehr nur noch zeigen, läßt sich jedoch nicht ableiten, daß das Haus bedeutend für die Geschichte des Menschen ist.

Die vom Gutachter darüber hinaus vorgenommene - insoweit sogar weit über die von den Denkmalschutzbehörden im Verwaltungsverfahren vertretene Auffassung hinausgehende - Wertung, für die Erhaltung und Nutzung des Hauses lägen künstlerische Gründe vor, ist für den Senat schlicht nicht nachvollziehbar, wenn man - vom richtigen rechtlichen Ansatz her - auf den bei der Unterschutzstellung tatsächlich vorhandenen Zustand abstellt. Solche künstlerischen Gründe liegen etwa bei Objekten mit Symbolgehalt oder jedenfalls exemplarischem Charakter vor, wenn beispielweise gestalterische Lösungen neu geschaffen wurden, wenn das Objekt für eine bestimmte Künstlerpersönlichkeit charakteristisch oder für einen Bau- oder Dekorationsstil bezeichnend ist oder wenn es innerhalb einer Stilrichtung für Erfindungsreichtum spricht (vgl. Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl. 1989, § 2 RdNr. 40 m. w. N.). Von einem solchen Symbolgehalt bzw. exemplarischem Charakter kann bei dem Haus der Kläger in seinem hier maßgeblichen Zustand objektiv keine Rede sein.

Das hieraus folgende Ergebnis, daß das Haus der Kläger insgesamt zu Recht als Baudenkmal unter Schutz gestellt ist, verstößt nicht gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG. Die Regelungen des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes stellen keine mit den Grundsätzen der Sozialbindung des Eigentums nicht mehr zu vereinbarende Belastung der betroffenen Eigentümer der jeweiligen Denkmäler dar, sondern halten sich im Rahmen der nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG zulässigen Bestimmung von Inhalt und Schranken des Grundeigentums. Dies entspricht der

ständig, durch das Bundesverwaltungsgericht unter bundesrechtlichen Aspekten bestätigten Rechtsprechung des erkennenden Gerichts (vgl. OVG NW, Urteil vom 11. Dezember 1989, 11 A 2476/88, NWVBl. 1990, 201; Urteil vom 18. Januar 1990, 7 A 429/88; BVerwG, Beschluß vom 10. Juli 1987, 4 B 146.87, BRS 47 Nr. 123). Diese Vereinbarkeit mit Art. 14 GG gilt auch bezüglich des seitens der Kläger vertieften Aspekts, daß infolge der Unterschutzstellung des gesamten Hauses jegliche Veränderung des Denkmals nach § 9 DSchG der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, und daß sie - die Kläger - dadurch einen erheblichen Zeit- und Kostenaufwand für die Durchführung der erforderlichen Genehmigungsverfahren zu gewärtigen, sich angesichts der konkreten Rechtsanwendung des Beklagten insbesondere ständig mit einer - sinngemäß vorgetragen - „kleinlichen Genehmigungspraxis herumzuschlagen“ haben. Dieses Argument ist schon deshalb irrelevant, weil es in der Natur einer jeden Genehmigungspflicht für bestimmte Sachbereiche - nicht nur im Denkmalschutzrecht - liegt, daß bei der konkreten Umsetzung dieser Genehmigungspflicht unterschiedliche Bewertungen und deshalb Differenzen bei der praktischen Abwicklung der Genehmigungsverfahren auftreten können. Aus solchen Schwierigkeiten, zu deren Behebung notfalls der von der Verfassung garantierte und für solche Fälle vorgesehene Rechtsweg beschritten werden muß, läßt sich eine Unvereinbarkeit der konkreten Genehmigungspflicht mit der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie nicht herleiten.

Der Einwand der Kläger trifft im übrigen der Sache nach auch nicht zu, weil sie bei korrekter Rechtsanwendung durch den Beklagten keine sie unzumutbar beeinträchtigenden Schwierigkeiten zu gewärtigen haben. Maßgeblich für die rechtlichen Bewertungen bei den nach den §§ 7 ff. DSchG zu treffenden Entscheidungen ist nicht allein die Tatsache, daß das betreffende Objekt ein Denkmal ist. Es ist vielmehr danach zu differenzieren, aus welchen - demgemäß bei der Unterschutzstellung exakt festzulegenden - Gründen die betreffende Anlage denkmalwert ist. Daß im vorliegenden Fall das gesamte Gebäude die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung erfüllt, bedeutet daher nicht etwa, daß damit bei der konkreten Anwendung in Genehmigungsverfahren nach § 9 DSchG jede Veränderung des Hauses denkmalrelevant ist und ggf. zur Versagung der Genehmigung nach § 9 Abs. 2 Buchst. a) DSchG führen kann, weil der Veränderung Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen. Das Haus der Kläger ist, auch wenn es insgesamt unter Schutz gestellt ist, nur insoweit als Denkmal zu erhalten, als seine Straßenfront - einschließlich des zur Straße ausgerichteten Teiles des Daches - von stadtbildprägender Natur ist und diese Front mit der im Original noch erhaltenen inneren Struktur des Hauses eine Einheit bildet. Nur Veränderungen dieser denkmalwerten Elemente des Gebäudes können überhaupt denkmalrelevant sein, nicht aber beispielweise Fragen der optischen Gestaltung und/oder baulichen Ausstattung des Inneren oder der Rückfront des Gebäudes. So sind die Kläger unter

denkmalschutzrechtlichen Aspekten frei in der Wahl etwa des Anstrichs der Rückfront des Hauses, des Einbaus von Fenstern in diese Rückfront, der Ausstattung des Treppenhauses u. a. m. Sie dürften stets einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer entsprechenden Genehmigung haben. Im übrigen wird der Beklagte bei der Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 DSchG zu berücksichtigen haben, daß etwa im Rahmen von § 9 Abs. 2 Buchst. a) DSchG auch zu prüfen ist, ob die Versagung der Erlaubnis zu den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Auswirkungen und privaten Betroffenheiten außer Verhältnis steht (vgl. OVG NW, Urteil vom 19.11.1991, 7 A 2328/89).